

DIE PRÄSIDENTIN
DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
- Referent -

53113 Bonn, 16. 01. 97
Bundeshaus
Telefon (0228) 16 - 1

Initiative [REDACTED]
z. Hd. Frau Marianne Grimmenstein
[REDACTED]
[REDACTED]

Sehr geehrte Frau Grimmenstein,

die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth, hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 9. Dezember vergangenen Jahres zu beantworten.

Frau Präsidentin hat Ihr Schreiben aufmerksam und mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gegen Ihre Initiative zur Verfassungsgebung "ausschließlich durch das deutsche Volk" hat Frau Präsidentin keine prinzipiellen Einwände. Es entspricht ja dem Grundsatz der Volkssouveränität, daß (neue) Verfassungsgebungen jederzeit möglich sind, ohne daß es hierzu besonderer konstitutioneller Ermächtigungen bedürfte. Einer solchen konstitutionellen Ermächtigung bedarf nur das Verfahren der Verfassungsänderung. Insofern müssen Sie jedoch Ihr Anliegen präzisieren. Möchten Sie, wie es aus Ihrem Anschreiben deutlich wird, etwa auf eine Verstärkung plebiszitärer Elemente in der Verfassung hinwirken, so muß dies in den Grenzen des Art. 79 II Grundgesetz geschehen. Auch eine "Totalrevision" des Grundgesetzes würde sich als Verfassungsänderung im Sinne des Art. 79 Grundgesetz darstellen.

Hingegen ist Ihrer Auffassung, es bestünden zwingende Gründe zu einer Revision des Grundgesetzes, zu widersprechen. Zwar ist es zutreffend, daß das Grundgesetz in seiner Fassung von 1949 unter dem Vorbehalt stand, lediglich "für eine Übergangszeit" zu gelten, eine Übergangszeit, die bis zur Vollendung der "Einheit und Freiheit Deutschlands" gelten sollte. Gerade aber aufgrund dieser Einsicht ist Art. 146 Grundgesetz neu gefaßt worden. Wie die amtliche Begründung zu Art. 4 Ziff. 6 Einigungsvertrag richtig feststellt, "dokumentiert die Neufassung des Art 146 des Grundgesetzes durch die in die bisherige

Textfassung des Artikels eingefügte Aussage, daß das Grundgesetz nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte Deutsche Volk gilt, die Verwirklichung der Deutschen Einheit unter Fortbestand des Grundgesetzes als rechtliche Grundordnung für das gesamte Deutsche Volk". Darüber hinaus ist es auch nicht zutreffend, daß eine Verfassungsrevision dadurch notwendig würde, weil das Grundgesetz in seiner ursprünglichen Fassung als Verfassung der früheren Bundesrepublik nicht hinreichend als gesamtdeutsche Verfassung legitimiert sei. Diese Auffassung verkennt die Tatsache, daß das Deutsche Volk in den alten Bundesländern mit dem Erlaß des Grundgesetzes zum 23. 5. 1949 sein Selbstbestimmungsrecht und seine entsprechende Verfassungssouveränität ausgeübt hat. Zwar ist es zutreffend, daß bei Entstehung des Grundgesetzes die seinerzeitigen Besatzungsmächte eine gewisse Rolle gespielt haben. So gaben die sogenannten Frankfurter Dokumente vom 1. 7. 1948 den ersten Anstoß zum Erlaß einer Deutschen Verfassung. Dadurch wurde jedoch das verfassungsgebende Verfahren des "Parlamentarischen Rates" nicht mit legitimatorischen Mängeln behaftet. Denn in welchen Verfahren sich die Volkssouveränität verfassungsgebend artikuliert und erfüllt, ist immer offen.

Frau Präsidentin möchte Ihnen dies im Hinblick auf Ihre Verfassungsänderungsinitiative zu bedenken geben. Damit möchte sie Ihrer Initiative aber nicht ihre Berechtigung absprechen. Vielmehr hält sie eine Stärkung der plebiszitären Komponente im Grundgesetz in vielen Punkten für durchaus wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen


(Jens Ramming)